

Interpellation SVP-Fraktion vom 13. Juni 2017

Rettung St.Gallen organisatorisch richtig eingebettet?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 22. August 2017

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 13. Juni 2017, ob die Rettung St.Gallen organisatorisch richtig eingebettet ist, und ist der Meinung, dass die medizinische Rettung und Notfallversorgung staatliche Aufgabe seien, die – wie weitere Sicherheitsorganisationen – in der Zuständigkeit des Kantons liegen müssten. Nach Auffassung der Interpellanten sind ausserdem Interessenkonflikte vorprogrammiert, weil den Spitalverbunden Kosten für das Rettungswesen auferlegt würden, die der Kanton tragen müsse und weil eine Rettungsorganisation, die den Spitälern gehöre, keine anderen Spitäler anfare.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Gemäss Art. 18 des kantonalen Gesundheitsgesetzes (sGS 311.1) stellt der Staat die sanitätsdienstliche Rettung sicher. Er kann Spitäler mit dieser Aufgabe betrauen. Im Kanton St.Gallen erfüllen die Spitalregionen diese Aufgabe im Rahmen ihres Leistungsauftrags unter Einhaltung der Richtlinien zur Anerkennung von Rettungsdiensten des Interverbands für Rettungswesen (IVR). Zentral ist dabei die enge Zusammenarbeit mit dem Sanitätsnotruf 144 in der Kantonalen Notrufzentrale, deren Aufträge sie ausführen. Ergänzt wird das Angebot durch die Luftrettung, durch den Notfalldienst der praktizierenden Ärzteschaft sowie die speziellen Rettungsdienste für Berg- und Seerettung.

Im Kanton St.Gallen gibt es ebenfalls private Rettungs- und Krankentransportdienste. Private Rettungs- und Krankentransportdienste bedürfen gemäss Art. 25 der Verordnung über den Betrieb privater Einrichtungen der Gesundheitspflege (sGS 325.11) einer Bewilligung.

Die Rettungsdienste der drei Spitalverbunde St.Gallen, Rheintal Werdenberg Sarganserland und Fürstenland Toggenburg haben sich Anfang 2014 unter dem Namen «Rettung St.Gallen» zusammengeschlossen. Ihr Einzugsgebiet umfasst den ganzen Kanton St.Gallen mit Ausnahme des Wahlkreises See-Gaster, der vom Rettungsdienst Regio 144 AG versorgt wird. Der Rettungsdienst arbeitet eng mit benachbarten Spitalregionen und weiteren Regionen zusammen. Bei Bedarf und nach Möglichkeit besteht Beistandspflicht für benachbarte Spitalverbunde. Nötigenfalls ist die sanitätsdienstliche Führung am Schadenplatz einer benachbarten Region sicherzustellen. Für besondere Bedrohungen gelten spezielle Weisungen.

Zur Sicherstellung einer raschen, zuverlässigen und qualitativ hochstehenden Bearbeitung aller Notrufe werden diese zentral in der Kantonalen Notrufzentrale (KNZ, Standort: Stadt St.Gallen) erfasst. Die Kantonspolizei betreibt im Auftrag des Kantons die Notrufzentrale, die Alarmierungsstelle für die Notrufe 112, 117, 118 und 144 ist. Die Nummer 144 wird für das gesamte Kantonsgebiet und über entsprechende Verträge auch für die beiden Halbkantone Appenzell Ausserrrhoden und Appenzell Innerrhoden sowie für den Kanton Glarus betrieben. Die Disponentinnen und Disponenten der Nummer 144 werden von der Rettung St.Gallen gestellt und auch finanziert.

Die Finanzierung von Notrufzentralen ist schweizweit nicht einheitlich geregelt. Im Kanton St.Gallen wurden bisher – im Unterschied zur Regelung in anderen Kantonen¹ – nur die Kosten der Infrastruktur vom Kanton getragen. Zur Finanzierung der Betriebskosten werden vom Kanton keine Beiträge ausgerichtet, was zu den relativ hohen Tarifen im Rettungswesen des Kantons St.Gallen beiträgt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der Leistungsauftrag der Rettung St.Gallen wird den Spitalverbunden von der Regierung im Rahmen der Spitalplanung / Spitalliste erteilt. Die Spitalverbunde sollen in ihren Einzugsgebieten einen Rettungsdienst für Notfalleinsätze und Verlegungstransporte betreiben. Sie sind verpflichtet, die Bewilligungsvoraussetzungen der Verordnung über den Betrieb privater Einrichtungen der Gesundheitspflege (sGS 325.11) und die «Richtlinien zur Anerkennung von Rettungsdiensten» des IVR vom 1. Januar 2010 einzuhalten. Insbesondere müssen die Spitalverbunde gewährleisten, dass ihre Rettungsdienste in 90 Prozent aller Notfalleinsätze mit Blaulicht innerhalb von höchstens 15 Minuten bei der Patientin oder beim Patienten vor Ort eintreffen. Ausserdem sind die Rettungsdienste der Spitalverbunde verpflichtet, mit dem Sanitätsnotruf 144 der Kantonalen Notrufzentrale St.Gallen sowie mit Polizei, Feuerwehr, ärztlichen Notfalldiensten und privaten Anbietern zusammenzuarbeiten. Dem Aufgebot der Kantonalen Notrufzentrale ist Folge zu leisten.
2. Die Rettung St.Gallen ist keine juristische Einheit. Aus diesem Grund gibt es keinen Ergebnissenachweis in den Geschäftsberichten. Sie wird seit 1. Januar 2014 als Cost Center geführt. Das Personal der Rettung St.Gallen ist jedoch bei den Spitalverbunden angestellt. Im Jahr 2016 schloss die Rettung St.Gallen bei Erträgen von rund 25,6 Mio. Franken und einem Aufwand von rund 25,3 Mio. Franken mit einem Überschuss von rund 265'000 Franken ab.
3. Das Ergebnis der Rettung St.Gallen hat sich in den letzten Jahren positiv entwickelt. Im Jahr 2013 schloss die Rettung St.Gallen (damals bestehend aus Spitalregion 1 und 4) noch mit einem Verlust von rund 1,3 Mio. Franken ab. Im Jahr 2014 konnte dank Erweiterung um eine Spitalregion und Nutzung von Synergien ein Überschuss von rund 0,3 Mio. Franken erwirtschaftet werden.

So konnten dank einer neuen Dispositionsstrategie wie auch den neuen Standorten der Rettungsstützpunkte die steigenden Frequenzen ohne zusätzliches Personal aufgefangen werden.

Der Verlust von 0,2 Mio. Franken im Jahr 2015 war die Folge von verschiedenen Anschaffungen zwecks Vereinheitlichung der zusammengeführten Rettungsdienste und Investitionen in Zusammenhang mit den Stützpunktverschiebungen. Dank der Neuorganisation der Standorte konnte die verschärfte Vorgabe des IVR bezüglich der Hilfsfrist eingehalten werden. Im Jahr 2016 betrug der Erfolg rund 0,3 Mio. Franken.

4. Für den Betrieb des Rettungsdienstes werden vom Kanton – im Gegensatz zu anderen Sicherheitsorganisationen im Kanton St.Gallen und auch zu anderen Kantonen – keine Beiträge (Gemeinwirtschaftliche Leistungen) ausgerichtet. Die Rettung St.Gallen muss somit ihre Aufwendungen über Erträge aus ihren Einsätzen decken. Primäreinsätze (Transport in

¹ Kanton Thurgau: Fr. 500'000 je Jahr; Kanton Luzern: die Höhe des kantonalen Beitrags wird jedes Jahr neu verhandelt; Kanton Graubünden: 1 Mio. Fr. je Jahr; Kanton Solothurn: kantonaler Beitrag 1,2 Mio. Franken je Jahr für die kantonale Notrufzentrale (Sanität, Polizei Feuerwehr) ohne Unterscheidung; Kanton Zürich: ab 2018 7 Mio. Franken je Jahr für die eine zentrale Notrufnummer: Rettungsdienst, Notfalldienst der Ärzteschaft und der Apotheken; Kanton Freiburg: 2,3 Mio. Franken je Jahr.

ein Spital) werden direkt den Patientinnen und Patienten in Rechnung gestellt. Sekundäreinsätze (Verlegungstransporte), welche die Spitalregionen in Auftrag geben, werden von der Rettung St.Gallen an die Spitalregionen verrechnet. Ein allfälliger Verlust oder Gewinn wird im Verhältnis der Einsätze auf die Spitalregionen verteilt.

5. Die Verteilung eines Verlusts orientiert sich an den geleisteten Einsätzen in den Spitalregionen. Das Defizit bzw. der Ertrag wird gemäss den Einsätzen prozentual verteilt. Es findet keine Quersubventionierung zwischen den Spitalregionen statt.
6. Auf der Spitalliste Akutsomatik für den Kanton St.Gallen (sGS 331.41) befinden sich vier private Akutspitäler. Sie beteiligen sich heute nicht an der Organisation des Rettungsdienstes und sind deshalb nicht in die diesbezüglichen Rechten und Pflichten eingebunden. Bei drei Spitälern handelt es sich um eher kleinere Belegarztspitäler. Nur die Hirslanden Klinik Stephanshorn verfügt über ein breiteres Angebotsspektrum und betreibt seit dem Jahr 2012 eine Notfallstation. Eine solche ist denn auch Voraussetzung, um einen Rettungsdienst betreiben zu können. Die Hirslanden Klinik Stephanshorn könnte somit einen eigenen Rettungsdienst betreiben. Voraussetzung wäre eine Betriebsbewilligung des Gesundheitsdepartementes, die sich primär auf die Richtlinien IVR stützt. Für einen Ausbau des Rettungswesens besteht jedoch kein Bedarf im Kanton St.Gallen.

Eine weitere Option würde die Beteiligung der Hirslanden Klinik Stephanshorn an der Rettung St.Gallen darstellen.

7. In erster Linie gilt der Wunsch oder die Anweisung der Patientin oder des Patienten bzw. der zuweisenden Ärztin oder des zuweisenden Arztes. Besteht kein Wunsch bzw. keine Anweisung der Patientin oder des Patienten betreffend das Zielspital, werden diese in das nächstgelegene und für die Versorgung der Erkrankung oder Verletzung geeignete Spital einer Spitalregion gefahren.